

Einbürgerung

von ausländischen, in der Schweiz geborenen Personen

Anmerkungen zum Verfahren

Das Schweizer Bürgerrecht wird im Normalfall durch eine Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erworben. Dazu ist auch eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erforderlich. Das Verfahren ist daher dreistufig und für jede Stufe (Gemeinde - Kanton - Bund) gelten spezielle Vorschriften.

Der Wohnsitz zwischen dem 10. und 20. Altersjahr zählt doppelt. Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein und auch bis zum Abschluss des Verfahrens ist der Wohnsitz in der Stadt Dietikon beizubehalten. Andernfalls ist eine Einbürgerung in Dietikon nicht mehr möglich.

Diese Verfahrensart gilt für Personen, welche in der Schweiz geboren sind.

Bedingungen

- Wohnsitz in der Stadt Dietikon
- Wohnsitz mindestens 12 Jahre in der Schweiz, davon die letzten 2 Jahre ununterbrochen in der Stadt Dietikon (für Jugendliche zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr genügt ein Wohnsitz von 2 Jahren im Kanton Zürich)
- Unbescholtener Ruf (keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister)
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe)

Verfahrensablauf

- Einreichung des Gesuches beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (Abteilung Einbürgerungen)
- Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Dietikon durch den Stadtrat Dietikon
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die kantonale Behörde
- Erteilung der Eidg. Einbürgerungsbewilligung durch die Bundesbehörde
- Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht mit Verfügung der kantonalen Behörde

Standortbestimmungen Deutsch und Gesellschaft

In der Schweiz geborene Personen sind von den Standortbestimmungen Deutsch und Gesellschaft freigestellt.

Gebühren

Ab vollendetem 25. Lebensjahr:

- Stadt Dietikon Fr. 500.00 (pro Person, maximal)
- Kanton Zürich Fr. 500.00 (pro Person)
- Bund Fr. 100.00 (pro Person, Ehepaare Fr. 150.00)

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:

- Stadt Dietikon Fr. 250.00 (pro Person)
- Kanton Zürich Fr. 250.00 (pro Person)
- Bund Fr. 100.00 (pro Person) - Fr. 50.00 Ermässigung bei Ehepaaren und Minderjährigen

Im Einbürgerungsgesuch miteinbezogene Kinder zahlen keine Gebühren.

Bezug der Gesuchsformulare und Auskünfte

Einbürgerungswillige Personen können die Unterlagen für ein Einbürgerungsgesuch bei der Stadtkanzlei beziehen, sie haben persönlich zu erscheinen und sich auszuweisen. Es können keine Auskünfte über einzelne Gesuche an Drittpersonen erteilt werden. Allgemeine Auskünfte erteilt die Stadtkanzlei ☎ 044 744 36 21.

Einreichung des Gesuches

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular ist mit den entsprechenden Unterlagen per Post an folgende Adresse zu schicken:

- ☒ Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abt. Einbürgerungen
Postfach
8090 Zürich

Verfahrensdauer

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens hängt von der persönlichen Situation der einbürgerungswilligen Person und dem entsprechenden Verfahren ab.

Allgemeiner Vorbehalt

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Stand: April 2011

Stadtkanzlei Dietikon
Tel. 044 744 36 21
Fax 044 741 50 16
stadt@dietikon.ch
www.dietikon.ch

Ablauf einer Einbürgerung von ausländischen, in der Schweiz geborenen Personen

	Einbürgerungswillige Person	Stadtkanzlei Stadt Dietikon	Gemeindeamt Kanton Zürich	Bundesamt für Migration BFM (Bund)
1		Informationen und Formularabgabe		
2	Einreichung Gesuch			
3			Prüfung der Unterlagen	
4		Prüfung der Voraussetzungen		
5		Erteilung Bürgerrecht durch Stadtrat		
6	Bezahlung Gebühren Stadt Dietikon			
7			Prüfung und Erteilung Kantonsbürgerrecht	
8	Bezahlung Gebühren Kanton Zürich			
9				Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung für den Kanton Zürich
10	Bezahlung Gebühren Bundesamt für Migration			
11			Verfügung	
12		Publikation und Urkunde		